

Was wurde in den letzten 36 Monaten geschult?

DTO-Rechte aufrechterhalten!

Wusstet Ihr, dass es nicht nur Verlängerungsbedingungen für Lizenzen, sondern auch für „die DTO selbst“ gibt?

36-Monatsfrist

Nach erstmaliger Abgabe der DTO-Erklärung hat eine DTO **36 Monate Zeit**, um in allen Ausbildungslehrgängen, die in der Erklärung genannt waren, Schulungen durchzuführen. Dies gilt auch später: findet in der DTO generell oder in einzelnen Lehrgängen innerhalb von 36 Monaten keine Ausbildungstätigkeit statt, ist die DTO nicht länger berechtigt, diese Ausbildung(en) anzubieten.

Somit gibt es also nicht nur für Lizenzen und Lehrberechtigungen, sondern auch für die **DTO selbst „Bedingungen zur Aufrechterhaltung“**.

Was ist zu tun?

Um die Ausbildungserlaubnis aufrecht zu erhalten, muss die DTO in der Lage sein, nachzuweisen, dass sie innerhalb der letzten 36 Monate Schulungsaktivitäten in den jeweiligen Ausbildungslehrgängen tatsächlich durchgeführt hat.

Dies kann z.B. über den Betriebsbericht geschehen, über Theoriekurs-Anwesenheitslisten, Flugaufzeichnungen oder Schülerakten. Wichtig ist, dass die DTO nachweisen kann, in den letzten 36 Monaten in **allen „erklärten“** Ausbildungslehrgängen tätig gewesen zu sein.

Was, wenn 36 Monate in einzelnen erklärten Ausbildungen nicht geschult wurde?

Wurde in einem einzelnen erklärten Ausbildungslehrgang (z.B. Nachtflug, Wolkenflug) innerhalb von 36 Monaten kein einziger Schüler ausgebildet, ist die Berechtigung der DTO hierfür erloschen. Wenn wieder Schüler in diesem Lehrgang ausgebildet werden sollen, muss hierfür erneut eine Erklärung abgegeben werden.

Bei Fragen zur DTO bitte einfach eine E-Mail an faa@aeroclub.at.

Euer Team der FAA,
Österreichischer Aero-Club



Warum informieren wir „jetzt“?

Die Behörde ÖAeC/FAA ist sich bewusst, dass die Aufrechterhaltungsbedingungen für DTOs derzeit noch gar nicht schlagend sind: Sämtliche DTOs im Zuständigkeitsbereich des Österr. Aero-Clubs sind nach dem 8.4.2020 deklariert worden – **die 36-Monatsfrist ist daher derzeit noch für niemanden ein Problem.**

Dennoch möchten wir vorab über diese Frist informieren, sodass alle DTOs noch stressfrei im Laufe der nächsten 5-6 Monate durch die Abhaltung von Kursen die Bedingungen zur Aufrechterhaltung erfüllen können.

Die Verordnung lautet:

gem. DTO.GEN.135

Beendigung der Ausbildungsberechtigung

Eine DTO ist nicht mehr befugt, einige oder alle in ihrer Erklärung genannten Ausbildungslehrgänge auf der Grundlage dieser Erklärung durchzuführen, sofern einer der folgenden Sachverhalte zutrifft: [...] b) die DTO hat seit über 36 aufeinanderfolgenden Monaten die Ausbildung nicht mehr durchgeführt.

QR-Code zur Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 im Hinblick auf erklärte Ausbildungsorganisationen

